

SATZUNG DER STADT GRÜNSTADT
über die Erhebung von Beiträgen für die jährlichen Kosten des Feld- und
Weinbergsschutzes vom 2. Januar 1996

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

- (1) Die Stadt erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feldschutzes.
- (2) Die Stadt erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Weinbergsschutzes.
- (3) Die Beitragssätze werden in der Haushaltssatzung der Stadt Grünstadt fesetgesetzt.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt gelegenen Grundstücke, die vom Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie land- und weinwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
- (2) Die Grundstücksfläche wird auf 100 m² auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.1996 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergsschutz der Stadt Grünstadt vom 11.2.1987.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünstadt, den 2. Januar 1996

Weber, Bürgermeister

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o.g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.